

Jahresbericht 2025

Liebe Vereinsmitglieder

Im Jagdjahr 2025 standen vor allem die Auswirkungen der überarbeiteten Bundesjagdverordnung im Mittelpunkt, wie im Jahresbericht 2024 hervorgehoben wird. Zudem waren die noch offenen Reviervergaben, die aufgrund rechtlicher Auseinandersetzungen verzögert wurden, ein bedeutendes Thema.

Revidiertes Jagdgesetz / angepasste Jagdverordnung des Bundes

Das Nachtjagdverbot des Bundes und die damit verbundene Umsetzung des Kantons Schaffhausen beschäftigte einen Teil der Jägerschaft stark. Zum einen bemängelt diese Gruppe den Eingriff des Bundes in die kantonale Jagdhoheit und zum anderen die Einschränkungen für uns Jäger, entgegen dem liberalen Jagdverständnis, das bei uns im Kanton vorherrscht.

Der Vernehmlassungsprozess zum revidierten Jagdgesetz verlief dabei alles andere als wunschgemäss. So wurden JagdSchweiz, als Ansprechpartner seitens des Bundes, wie auch wir vom Nachtjagdverbot des Bundes negativ überrascht.

Dabei forderten die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft der Kantone (KWL), die Regierungskonferenz der Gebirgskantone und zahlreiche Kantone, unter anderem der Kanton Schaffhausen, im Rahmen der Vernehmlassung ein Nachtjagdverbot im Wald. Der Kanton Schaffhausen forderte jedoch das Nachtjagdverbot mit einer Ausnahme für das Schwarzwild.

Aufgrund des Unverständnisses und der Unruhe seitens der Jägerschaft reichte Thomas de Courten, Nationalrat Baselland und Mitglied der Parlamentariergruppe von JagdSchweiz, am 10. Juni 2025 eine Interpellation an den Bundesrat ein, mit der er eine generelle Ausnahme des Schwarzwilds vom Nachtjagdverbot fordert.

Der Bundesrat sieht in seiner Antwort auf die Interpellation die effiziente Bejagung auf Schwarzwild als weiterhin gegeben. Auf dem offenen Feld ist die Jagd in der Nacht weiterhin zulässig. Für den Wald können die Kantone zudem zur Verhütung von Wildschäden Ausnahmen erlauben. Damit sind gemäss Bundesrat gezielte Abschüsse weiterhin möglich. (Die Interpellation und die dazugehörige Antwort des Bundesrats findet Ihr auf S. 14 f in dieser Broschüre oder auf unserer Website.)

Der Kanton Schaffhausen hat die Bundesverordnung pragmatisch umgesetzt und erteilt auf Antrag unkompliziert Ausnahmegewilligungen. Die in dieser Ausnahmegewilligung geforderte Meldung der Abschüsse im Wald kann im Rahmen der Jagdstatistik gemeldet werden.

Im Verhältnis zu den umliegenden Kantonen ist unser Zugang zur Nachtjagd auf Schwarzwild im Wald einfach geregelt – mit einem Zeitfenster von Oktober bis Februar. Der Kanton Thurgau und auch der Kanton Zürich haben keine Bewilligungen für das Jahr 2025/2026 erteilt. Zudem sind deren Anforderungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung strenger als unsere.

Für die Zukunft sind erfolgreiche Abschüsse im Wald wichtig, da sich ansonsten allenfalls die Ausnahmegewilligungen nicht mehr rechtfertigen lassen.

Die Jägerschaft ist daher angehalten, eine gute Balance zu finden zwischen der Bejagung von Schwarzwild auf dem Feld und wo sinnvoll im Wald.

Quo vadis Nachtjagdverbot

Nach der Interpellation von Thomas de Courten finden aktuell keine politischen Vorstösse in Bern zu diesem Thema statt. Das Thema steht auch bei JagdSchweiz nicht zuoberst auf der Agenda.

Als Verein JagdSchaffhausen sind wir nicht berechtigt, eine Verbandsbeschwerde gegen das Nachtjagdverbot einzureichen. Diese Option wurde juristisch abgeklärt.

Somit besteht für einzelne Jagdgesellschaften die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Allenfalls auch mit finanzieller Unterstützung von JagdSchaffhausen, falls die GV einen solchen Unterstützungsfonds beschliessen sollte. Wir verweisen dazu auf den Antrag von Yann Aders im Anhang.

Noch nicht verpachtete Reviere 2025

Zu Beginn der Jagdperiode waren aufgrund von Rechtsstreitigkeiten die Reviere Thayngen Nord, Altdorf und Büttenhardt noch nicht vergeben.

Abgesehen von Büttenhardt konnten die Reviere bis Ende 2025 vergeben werden. In Altdorf blieb alles beim Alten und im Revier Thayngen Nord hat sich eine neue Jagdgesellschaft konstituiert. Nach offensichtlichen

Trennungsschmerzen, die in der Sabotage der Infrastruktur und des Jagdbetriebs gipfelten, hoffen wir, dass nun auch in Thayngen Nord wieder Ruhe einkehrt und schöne Jagdmomente möglich werden.

In der Aussenwahrnehmung der Jagd sind solche Querelen aber sicherlich nicht förderlich.

Vereinbarung «Massnahmenplan Schwarzwild 2018»

Per November 2017 vereinbarten der Schaffhauser Bauernverband und JagdSchaffhausen den Massnahmenplan Schwarzwild 2018. Die Vereinbarung (auf S. 16 f in dieser Broschüre oder auf unserer Website zu finden) lässt sich dabei wie folgt zusammenfassen:

- **Zielsetzung:** Aufgrund stark steigender Bestände soll der Massnahmenplan durch wirksame jagdliche Regulierung die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass reduzieren.
- **Jagdliche Massnahmen:** Gefordert sind effiziente Jagdmethoden, eine optimale Jagdstrecke sowie die konsequente Reduktion von Frischlingen und weiblichen Tieren ohne übertriebene Bachschonung.
- **Präventionspflicht:** Auf Parzellen, die als gefährdet gelten (Schäden in den letzten drei Jahren), müssen Landwirte zumutbare Schutzmassnahmen wie das Einzäunen ergreifen.
- **Schadenmeldung und -abschätzung:** Schäden sind umgehend zu melden und werden gemeinsam von Bewirtschafter, Jägerschaft und einem Wildschadenschätzer protokolliert.
- **Entschädigungskürzung:** Werden auf gefährdeten Flächen keine Schutzmassnahmen getroffen, wird die Entschädigung beim ersten Mal um 25% und im Wiederholungsfall um 50% gekürzt.

Die vermehrten Fälle von Schadenszahlungen seitens der Jäger vor Obergericht bieten Anlass, die Vereinbarung aus dem Jahr 2018 kritisch zu hinterfragen. Kritisch zu sehen sind heute sowohl die Frist von drei Jahren als auch die Abstufung der Entschädigungskürzung. Sowohl die Landwirte als auch die Jäger können heute das Risikopotential einer landwirtschaftlichen Kultur gut einschätzen. Daher ist es fraglich, ob bei Risikokulturen eine Drei-Jahresperiode herangezogen werden soll, um eine Präventionspflicht zu begründen. Zudem ist eine solche abgestufte Entschädigungskürzung im Jagdgesetz nicht vorgesehen.

Das Jagdgesetz ist hier eindeutig: Gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. a entfällt die Entschädigung, wenn die Geschädigten die ihnen zumutbaren Verhütungsmassnahmen unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten haben.

Fraglich ist nun, was die zumutbaren Verhütungsmassnahmen sind. Im Rahmen der Schwarzwildkommission haben sich der Schaffhauser Bauernverband und JagdSchaffhausen daraufhin verständigt, dass der Kanton Schaffhausen ein Reglement zur Wildschadenverhütung erarbeiten soll, in dem die zumutbaren Verhütungsmassnahmen und die Risikokulturen genauer definiert werden.

Unser Antrag an die GV wird daher sein, die Vereinbarung wie bis anhin zu belassen und diese zu kündigen, sobald das Reglement von einer Kommission aus Jägern für gut befunden wurde.

Bis dahin sind wir gespannt auf die Argumentation des Obergerichts in Bezug auf die zumutbaren Verhütungsmassnahmen.

Exkurs Obergericht

Wie schon an der Obmännertagung kommuniziert, haben wir einen Austausch mit dem Obergericht in Bezug auf die Schätzungskommission gesucht und auch erhalten. Der aktuelle Präsident der Schätzungskommission ist bis Ende 2028 gewählt und soll seine Funktion auch bis dahin ausüben können. Das Obergericht wird den Austausch mit der Kommission suchen und die von uns vorgebrachten Kritikpunkte besprechen. Wir hoffen auf eine Verbesserung für die Abschätzungsperiode 2026 und auch auf ein gestärktes Vertrauen in die Unabhängigkeit der Schätzungskommission.

Weiter möchten wir Jägerinnen und Jäger aus unseren Reihen motivieren, sich für die Schätzungskommission zur Wahl zu stellen, um ein besseres Gleichgewicht zur Landwirtschaft zu schaffen.

Schulung rechtliche Grundlagen Wildschaden

Nach dem Frühjahrschiessen werden wir auf dem Schiesstand in Siblingen zusammen mit Christoph Aeschbacher eine Schulung zu den Rechten und Pflichten der Jägerschaft in Bezug auf Wildschäden durchführen.

Rehkitzrettung

Wir haben CHF 4'000.– vom Migros Kulturprozent für die Rehkitzrettung erhalten. Das Geld soll den Rehkitzrettern im Kanton Schaffhausen zufließen. An der GV werden wir die Rehkitzretter aufrufen, uns deren geleistete Stunden im Jahr 2025 mitzuteilen, damit wir auf dieser Basis eine Verteilung vornehmen können.

Wir danken den Rehkitzrettern bereits jetzt für ihren grossen Einsatz im Jahr 2026. Das positive Bild der Jägerschaft, das durch diese Einsätze entsteht, ist unbezahlbar.

Anschusseminar

Im April 2025 fand das Anschusseminar in Dörflingen statt. Harry Müller und sein Team demonstrierten an diversen Posten Pirschzeichen und deren Interpretation. Anschliessend erhielten die Teilnehmenden die Möglichkeit, die Anschüsse zu untersuchen und ihre Schlüsse daraus zu ziehen. Um die Wirkung von Projektilen aufzuzeigen, erfolgte im Anschluss eine Demonstration auf diverse Ziele. Mit gut 20 Teilnehmern war der Anlass gut besucht und zeigte das Interesse der Jägerschaft. Der Anlass wird im Jahr 2027 wieder durchgeführt – im Jahr 2026 ist kein Durchgang geplant.

Schiesswesen

Wie in den vergangenen Jahren führten wir wiederum ein Frühlings- und ein Herbstschieszen in Siblingen durch, die auch rege besucht wurden. Wir möchten euch weiterhin motivieren, die Gelegenheit zu nutzen, an unserem Frühlings- sowie Herbstschieszen 2026 teilzunehmen und die eigene Treffsicherheit zu verbessern.

Regelmässiges Training im Schieszen ist aus mehreren Gründen wichtig:

1. Erhalt und Verbesserung der Fähigkeiten

Motorische Fähigkeiten: Präzises Schieszen erfordert eine gut entwickelte Hand-Augen-Koordination, die nur durch regelmässiges Üben erhalten bleibt.

Feinmotorik: Der kontrollierte Abzug und das Zielen erfordern präzise Bewegungen, die durch mangelndes Training schnell nachlassen können.

2. Sicherheit

Umgang mit der Waffe: Regelmässiges Training fördert den sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit der Waffe, wodurch das Risiko von Unfällen minimiert wird.

Nutzt also die Möglichkeit auf der sehr guten Anlage in Siblingen, eure Fähigkeiten zu erhalten und weiter zu verbessern.

Hundewesen

Wie im Vorjahr beschrieben, bestätigt sich die Tendenz, wonach die Anzahl der Jäger konstant bleibt oder sogar leicht ansteigt, während die Anzahl der Jagdhunde aber sinkt. Mit Blick auf die Waldentwicklung, die durch Käfer- und Sturmschäden zu einer verstärkten Bildung von Dickungen führt, wird die Bedeutung guter Jagdhunde für den Erfolg auf der Jagdstrecke deutlich: Ohne Jagdhunde funktioniert die Jagd oft mehr schlecht als recht.

An dieser Stelle möchten wir sämtlichen Jagdhundehaltern für ihren Einsatz und die Pflege ihrer Hunde danken.

Im Jahr 2025 führte JagdSchaffhausen erneut diverse Schweisshundeübungen sowie eine Schweisshundeprüfung durch. Von den 15 angetreten Hundegespannen haben 11 die Schweisshundeprüfung erfolgreich bestanden.

Ebenfalls wurde ein Junghundekurs durchgeführt. Gerne möchten wir uns hierfür bei Harry Müller und Markus Menzi für ihren engagierten Einsatz fürs Hundewesen bedanken.

Anlässe 2026

Im Jahr 2026 (siehe Jahresprogramm 2026) werden wir wieder diverse Anlässe durchführen und hoffen auf eine rege Teilnahme von eurer Seite.

Wir wünschen euch ein erfolgreiches und unfallfreies Jagdjahr 2026 und verbleiben mit Weidmannheil.

Für den Vorstand von JagdSchaffhausen,

Jonas Keller

Anhang 1: Interpellation de Courten



Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament
Curia Vista – Die Geschäftsdatenbank

25.3582 | Interpellation

Eine generelle Ausnahme des Schwarzwilds vom Nachtjagdverbot ist unerlässlich zur Schadenreduktion für Landwirtschaft und Kantone

Eingereicht von: de Courten, Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei



Einreichungsdatum: 10.06.2025
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung nachstehender Fragen im Zusammenhang mit dem auf Verordnungsstufe per 1. Februar 2025 neu eingeführten Nachtjagdverbot auf Schwarzwild:

1. Der neu geschaffene Art. 3ter war weder vom Bund vorgeschlagen noch Gegenstand der Vernehmlassung. Warum wurden Kantone, Landwirtschaft und Jägerschaft, die von dieser Neuregelung zentral betroffen sind, ungefragt vor vollendete Tatsachen gestellt?
2. Die neue Jagdverordnung postuliert ein generelles Nachtjagdverbot, mit Ausnahme der Passjagd. Wie begründet der Bundesrat die Ausnahme der Passjagd und wieso sieht er keine Ausnahme für das massiv schadenverursachendere Schwarzwild vor?
3. Ist dem Bundesrat bewusst, dass dieses Nachtjagdverbot zu mehr Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen führen wird und damit verbunden auch die finanzielle Belastung für die Kantone und die Jägerschaft steigt?
4. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die gezielte Jagd in der Nacht zum Zweck der Schadensverhütung – ganz im Gegensatz zu anderen, zunehmenden Nacht- und Freizeitaktivitäten im Wald – keine wesentliche Störung für das Wild darstellt, eben gerade weil Schwarzwild auf solche besonders empfindlich reagiert und bei deren Auftreten auf Feldkulturen ausweicht?
5. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass insbesondere die nächtliche Kirrjagd auf Schwarzwild die effizienteste Jagdmethode zur Reduktion von Schwarzwildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen darstellt, insbesondere in der vegetationsarmen Jahreszeit Ende Winter.
6. Ist der Bundesrat bereit, die Kantone die besonders von Schwarzwildschäden betroffen sind aufzufordern, Ausnahmen zum Nachtjagdverbot gem. Art 3ter Absatz 2 möglichst pragmatisch, unkompliziert und unbürokratisch zu regeln, um den kantonalen jagdlichen Gegebenheiten zur effizienten Reduktion von Schwarzwildschäden gerecht zu werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.08.2025

1., 4 und 6) Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft der Kantone (KWL), die Regierungskonferenz der Gebirgskantone und zahlreiche Kantone forderten im Rahmen der Vernehmlassung ein Nachtjagdverbot im Wald. Viele heimische Wildarten sind ursprünglich tag- und dämmerungsaktive Tiere, wurden jedoch aufgrund verschiedener menschlicher Aktivitäten zunehmend nachtaktiv. Dadurch verlagert sich auch die Nahrungsaufnahme in die Nachtstunden. Ein Nachtjagdverbot ermöglicht ihnen unter anderem, auf offenen Flächen innerhalb des Waldes zu äsen. Gleichzeitig forderten die Kantone aber auch Ausnahmen vom Nachtjagdverbot zur Wildschadenprävention. Der Bundesrat hat sowohl das grundsätzliche Nachtjagdverbot als auch die Ausnahmebestimmung in die neuen Verordnungsbestimmungen übernommen. Die Kantone haben entsprechend die Möglichkeit, Ausnahmebewilligungen zu verfügen. Eine Aufforderung durch den



Bundesrat ist nicht nötig. Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) hat bereits Empfehlungen erarbeitet, um über die Kantonsgrenzen hinweg eine möglichst einheitliche Handhabung der Ausnahmebestimmung zu ermöglichen. Entscheidende Kriterien dabei sind die räumliche und zeitliche Begrenzung von Ausnahmebewilligungen sowie die Beurteilung, dass die bewilligte Ausnahme eine regulative Wirkung erzielt.

2) Die allgemeine Ausnahme für die Passjagd war ebenfalls eine Forderung aus der Vernehmlassung, während für die Jagd auf Wildschweine Ausnahmen von den Kantonen bewilligt werden sollten. Gestützt auf die Ausnahmeregelung in Artikel 3ter Absatz 2 Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) ist dies möglich. Auch die Ausnahmeregelung für die Passjagd wurde übernommen.

3) Eine effiziente Bejagung von Schwarzwild ist weiterhin möglich. Das Nachtjagdverbot betrifft nur den Wald. Auf dem offenen Feld ist die Jagd in der Nacht weiterhin zulässig. Für den Wald können die Kantone zudem zur Verhütung von Wildschäden Ausnahmen erlauben. Damit sind gezielte Abschüsse weiterhin möglich.

5) Gemäss «Praxishilfe Wildschwein» wird seit 2004 von der Jagd an Kurrungen (Lockfütterung) grundsätzlich abgeraten, weil das Ausbringen von Nahrung im Wald nicht erwünscht ist. Diese Art der Jagd kann eine übermässige Fütterung der wildlebenden Tiere und damit erhebliche Probleme verursachen. Es werden bei weitem nicht alle Wildschweine geschossen, die an einer Kurrung Nahrung aufnehmen. Durch das Füttern wird die Reproduktion und das Überleben junger Wildschweine begünstigt, was wesentlich zum Anstieg der Bestände beiträgt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) verfügt über keine nationalen Daten zur Jagdeffizienz. Allerdings eignet sich zur Regulierung von Wildschweinbeständen insbesondere die Drückjagd mit Hunden. Die nächtliche Kurrjagd kann in Einzelfällen und ergänzend Sinn machen. Diese Ausnahmemöglichkeit bleibt auch mit den neuen Verordnungsbestimmungen möglich.

Chronologie

26.09.2025 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Links

Weiterführende Unterlagen

[Amtliches Bulletin](#)



Anhang 2: Massnahmenplan Schwarzwild 2018

Vereinbarung „Massnahmenplan Schwarzwild“ 2018

1. Grundlagen und Problematik

Die Wildschweinbestände sind in ganz Mitteleuropa und schweizweit steigend. Laut Eidg. Jagdstatistik 1995 – 2015 beträgt die Zunahme in der ganzen Schweiz und auch im Kanton Schaffhausen bis 400%. Einfluss auf die Zunahme des Bestandes hat unter anderem der Klima-wandel (wärmere Wintermonate steigern das Populationswachstum) und die Anpassungsfähigkeit der Tiere. Letzteres stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen. Die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen nehmen stetig zu. Das Hauptziel des Massnahmenplans muss es sein, unter Wahrung der Möglichkeiten einer angemessenen jagdlichen Nutzung Schäden auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Von zentraler Bedeutung ist dabei die wirksame Regulierung der Wildschweine durch die Jagd.

Jagdliche Massnahmen

- angepasster Bestand und optimale Jagdstrecke
- Effiziente Jagdmethoden mit guter Planung und revier- und grenzübergreifender Jagd
- Regulation über weibliche Tiere, keine übertriebene Bachenschonung, konsequente
- Reduktion von Frischlingen
- Kirrungen aufs Notwendigste reduzieren
- Hundeausbildung mit Schwarzwildgattern fördern

1.2 Gefährdete Kulturen und Gebiete

Als gefährdete Gebiete ausgeschieden werden Parzellen bei welchen in den letzten 3 Jahren erhebliche Schwarzwildschäden aufgetreten sind. Auf gefährdeten Parzellen sind seitens Landwirtschaft die nötigen und zumutbaren Verhütungsmassnahmen vorzunehmen. Auf Parzellen in denen während mind. drei Jahren keine Schäden aufgetreten sind besteht keine Pflicht Verhütungsmassnahmen anzuwenden.

Gefährdete Kulturen:

- Mais
- Eiweisserbsen
- Zuckerrüben
- Winterweizen nach gepflügtem Mais

1.3 Wildschweinschäden Schadenverhütung

Unbestritten ist, dass die beste Schadenverhütung eine wirksame Regulierung durch die Jagd ist. Andererseits kann der Landwirt selber durch viele Einzelmassnahmen und eine angepasste Bewirtschaftung in Gebieten mit Wildschweinen zur Schadenminderung beitragen. Zudem ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Jägerschaft Voraussetzung für eine wirksame Schadenverhütung. Zu empfehlen sind:

- Genügend grosser Abstand bei Kulturen in Waldesnähe, von Vorteil ist der Anbau von niedrigwachsenden Kulturen (erleichtert die Jagd, besseres Sichtfeld)
- Mais: sauber abernten, Ernterückstände möglichst Mulchen und das Pflügen nach Möglichkeit in die zweite Winterhälfte verschieben
- Mist auf Weiden und Wiesen nach Möglichkeit erst im Frühjahr ausbringen
- Einzäunen von gefährdeten Kulturen mit mind. 2 Drähten auf gefährdeten Parzellen

- während der Vegetationszeit (gem. Empfehlung Agridea „Schutzzäune gegen Wildtiere in der Landwirtschaft“)
- Meldung an Jägerschaft, wenn auf einer exponierten Parzelle angesät wird
- Meldung an Jägerschaft bei Auftreten von Schäden, damit diese den Ansitz an der betroffenen Parzelle organisieren kann
- Hilfeleistungen der Landwirte bei jagdlichen Massnahmen
- Hilfeleistungen der Jäger bei der Verhütung oder Behebung von Schäden

1.4 Erhebung von Wildschweinschäden

- festgestellter Wildschaden umgehend bei der betroffenen Jagdgesellschaft melden, wird die Meldung unterlassen oder kann der Schaden nicht mehr besichtigt werden besteht kein Anspruch auf Entschädigung
- stellt eine Partei einen Schaden fest, ist die andere Partei umgehend zu informieren um das weitere Vorgehen gemeinsam abzusprechen
- Bewirtschafter und Jagdgesellschaft sprechen sich ab, wer den Wildschadenschätzer anbietet
- Abschätzungen müssen mindestens zwei volle Arbeitstage vor dem gewünschten Abschätztermin beim Wildschadenschätzer angemeldet werden
- bei der Abschätzung sind der Bewirtschafter, ein Vertreter der Jagdgesellschaft und der Wildschadenschätzer anwesend
- als Abschätzungsgrundlage sind die jeweils aktuellen Ansätze der „Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden“ des SBV, Brugg zu verwenden
- die Abschätzung des Schadens erfolgt nach Möglichkeit an der stehenden Kultur. Wenn der Schaden aus fachlichen Gründen nicht definitiv abgeschätzt werden kann (Ertragsausfall noch nicht ermittelbar, usw.) wird auf dem Schadenformular ein kurzes Protokoll über den ersten Augenschein erstellt und ein Termin für eine Nachschätzung festgelegt. Im Protokoll ist in jedem Fall die gesamthaft geschädigte Teilfläche einer Parzelle festzuhalten.
- Schadenabschätzungen im Wiesland erfolgen im Herbst nur so lange wie eine Nutzung stattfindet; im Ackerbau bis zur Ernte. Winterschäden im Getreide werden von Vorteil im Frühling vorbesichtigt und sofern nötig, nochmals vor der Ernte (Meldung durch Landwirt)
- die Abschätzung wird schriftlich festgehalten und von der Jägerschaft, dem Geschädigten und dem Wildschadenschätzer unterzeichnet. Mit der Unterschrift bezeugen alle Beteiligten ihr Einverständnis mit der vor Ort stattgefundenen Abschätzung
- wird eine Parzelle zum ersten Mal abgeschätzt, wird der Schaden vollumfänglich entschädigt. Im darauffolgenden Jahr wird die Parzelle als gefährdet eingestuft und es müssen Verhütungsmassnahmen vorgenommen werden. Werden keine schützenden Massnahmen getroffen wird die Entschädigung erstmalig um 25% und im Wiederholungsfall um 50% gekürzt
- diese Abschätzungspraxis basiert auf gegenseitigem Einverständnis zwischen dem Kanton, der Jagd und der Landwirtschaft und ist verbindlich.

Wilchingen im November 2017 / SHBV